

08. März 2020

Bayerisches Gesundheitsministerium erlässt Coronavirus- Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen und Kindertagesstätten für Reise-Rückkehrer aus Risikogebieten wie Südtirol

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit Schreiben vom 06. März 2020 erlässt das Bayerische Gesundheitsministerium eine sog. Allgemeinverfügung, deren Kerninhalte ich Ihnen an dieser Stelle weitergeben möchte:

1. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich **innerhalb der letzten 14 Tage** in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.

Die Risikogebiete sind unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
tagesaktuell abrufbar.

Anm.: Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.
Bitte beachten Sie: Südtirol zählt inzwischen auch zu den Risikogebieten.

2. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen.

Anm.: Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen.

3. Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht betreut werden.

Anm.: Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Diese Anordnung gilt ab dem heutigen Tag (08.03.2020) und ist zunächst nicht befristet.

Die vollständige Verfügung finden Sie hier: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306_stmgp_allgemeinverfuegung_coronavirus.pdf

Sollte Ihr Kind dem Unterricht fernbleiben müssen, da es zur angesprochenen Zielgruppe gehört, informieren Sie bitte das Sekretariat telefonisch oder per Mail über diesen Sachverhalt. Ihr Kind ist damit bis zum Ablauf der Sperrfrist entschuldigt, ein Attest für diese Woche ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Renner

Schulleiter